

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 160

Die Hinterbliebene eines Verfolgten ist auch dann beim Inkrafttreten des BEG laufend betreut worden, wenn ihr Ehemann zu diesem Zeitpunkt wegen eines verfolgungsbedingten Schadens an Körper und Gesundheit auf Grund der österreichischen Entschädigungsgesetzgebung eine Rente erhielt und die Hinterbliebene selbst nach dem im Jahre 1956 erfolgten Tode ihres Ehemannes von diesem Zeitpunkt an eine laufende Rente wegen Schadens an Leben erhält.

BGH, Urt. v. 27. November 1964 - IV ZR 5/64 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 5/64

Verkündet am
27. November 1964

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau E D , W , F str. ,
Österreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in
§ -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. September 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Erbin des am 1892 in S (Polen) geborenen und am 3. Februar 1956 in Wien verstorbenen Joachim D , der Jude war. Joachim I hat im Jahre 1954 Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz angemeldet und zu ihrer Begründung vorgetragen, er habe bis zum 8. November 1938 mit seiner ersten Ehefrau und seiner Tochter unbehelligt in Wien gelebt und sein Unternehmen für Laboratoriumsbedarfsapparate geführt. Dann sei das Unternehmen im Zuge der Durchführung der Nürnberger Rassengesetze "gesperrt" worden und man habe ihn mit seiner Familie aus der Wohnung vertrieben. Vom 20. September 1939 bis zum 20. Februar 1940 sei er als



früherer polnischer Staatsbürger und damaliger Staatenloser in Polizeihaft gehalten worden. Nach der Entlassung habe er sich täglich bei der Polizei melden müssen. Am 28. Oktober 1941 seien dann er und seine Angehörigen nach Lodz deportiert worden. Im dortigen Ghetto hätten sie bis zum Frühjahr gelebt und seien dann in das Lager Auschwitz überstellt worden. Im Januar 1945 habe man ihn ohne seine Angehörigen von Auschwitz in das Lager Friedland bei Waldenburg überführt. Dort sei er gegen Ende des zweiten Weltkriegs befreit worden. Nach seiner Rückkehr nach Wien habe er erfahren, daß seine Angehörigen in Auschwitz umgebracht worden seien.

Joachim D erwarb am 28. Januar 1947 die österreichische Staatsangehörigkeit. Er schloß nach dem zweiten Weltkrieg mit der Klägerin die Ehe. Nach seinem Tode hat seine Ehefrau als seine Witwe und Erbin die von ihm angemeldeten Ansprüche weiter verfolgt. Die Entschädigungsbehörde hat durch den Bescheid vom 11. September 1961 die von der Klägerin nach Joachim D erhobenen Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen Fortkommen abgelehnt.

Die von der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die von ihr nach ihrem Ehemann geltend gemachten Entschädigungsansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der verstorbene Joachim D , von dem die Klägerin als seine Witwe und Erbin die von ihr geltend gemachten Entschädigungsansprüche herleitet, nicht Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 1 BVFG war. Danach ist Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehreren Wohnsitzen muß derjenige Wohnsitz verloren gegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war.

Der Erblasser gehörte nicht zu dem in dieser Vorschrift umschriebenen Personenkreis. Lodz war zu keiner Zeit der Wohnsitz des Verstorbenen. Dorthin ist er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von Wien aus, wo er bis dahin seinen Wohnsitz hatte, deportiert worden (Bl. 8 der Entscheidungsgründe). Aus diesem Grunde scheidet der Ort, an den die Deportation vorgenommen worden ist, als Ort der Wohnsitzbegründung aus. Zwar ist die Wohnsitzbegründung kein Rechtsgeschäft, weil nicht der Rechtserfolg des Wohnsitzes gewollt sein muß. Dieser tritt

kraft Gesetzes ein. Doch muß die ständige Niederlassung beabsichtigt sein. An dieser freien Entschlieung fehlt es im Falle des Erblassers der Klgerin. Da der Verstorbene staatenlos war und als solcher, wie die Revision ausfhrt, in Wien nur "geduldet" war, ndert nichts an der entscheidenden Tatsache, da er seinen langjhrigen Wohnsitz in dieser Stadt nicht freiwillig aufgegeben hat. Wien blieb daher ungeachtet der Deportierung nach wie vor sein Wohnsitz. Lodz war nicht der Mittelpunkt seines Lebens. Mgen in dem Ghetto-bezirk dieser Stadt auch viele Familien gewohnt haben, die niemals einen anderen Wohnsitz hatten, so ndert dies doch nichts daran, da der Verstorbene nicht auf Grund eigener Willensentschlieung sich in Lodz niedergelassen hat. Die formelle Abmeldung des Klgers von Wien nach Lodz (Litzmannstadt) am 3. November 1941 (vgl. Bl. 67 EA) ist schon deshalb nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen, weil sie ber die freie Willensentschlieung der bersiedlung des Verstorbenen nichts besagt. Die Revision hat auch keinen verstndlichen Grund dafr vorbringen knnen, der den Klger htte veranlassen knnen, seinen Wohnsitz in Wien, wo er seit Jahren mit seiner Familie wohnte und seinen Lebensunterhalt verdiente, mit dem Ghetto in Lodz zu vertauschen. Dafr, da der Verstorbene einen zweiten Wohnsitz in Borysklaw und Krakau gehabt hat, haben die tatschlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nichts ergeben. Wenn das Berufungsgericht in diesem rechtlichen Zusammenhang die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 4 BVFG verneint hat, wonach Vertriebener auch derjenige ist, der, ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf stndig in den in Abs. 1 des § 1 BVFG genannten Gebieten ausgebt hat und diese Ttigkeit infolge Vertreibung aufgeben mute, so lt auch diese Meinung einen rechtlichen Irr-

tum nicht erkennen. Zutreffend ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß unter diese Vorschrift nur solche Personen fallen, die im Vertreibungsgebiet ihre gewerbliche oder berufliche Existenz hatten. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Ehemann der Klägerin daher nicht unter diese Vorschrift falle, weil er sich aus beruflichen Gründen nur zeitweise, wenn auch möglicherweise für längere Zeit, in Polen aufgehalten habe, ist nicht zu beanstanden.

2. Ebenso wenig bestehen rechtliche Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dem Erblasser auch Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit und Schadens an Freiheit nach § 160 Abs. 1 und 2 BEG nicht zugestanden hätten, weil er am 1. Oktober 1953 von der Republik Österreich wegen dieser Schäden betreut worden sei. Wenn das Berufungsgericht der Meinung ist, daß die Höhe der laufenden Rentenzahlungen wegen des Schadens an Körper und Gesundheit und die der einmaligen Betreuung durch Kapitalentschädigung wegen Schadens an Freiheit bereits eine Prüfung entbehrlich machten, ob der Verstorbene am 1. Oktober 1953 ohne jede Einschränkung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht den Altbürgern seines Landes gleichgestellt sei, so entspricht diese Meinung der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie sie in den Entscheidungen vom 29. November 1961 - IV ZR 133/61 -, RzW 1962, 177 Nr. 29 und vom 11. Juli 1962 - IV ZR 48/62 -, RzW 1962, 515 Nr. 27 näher dargelegt worden ist. Mit Recht hebt das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang hervor, daß die Klägerin nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür aufgezeigt habe, daß ihr verstorbener Ehemann, der am 1. Oktober 1953 länger als

sechs Jahre österreichischer Staatsbürger gewesen sei, damals in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gegenüber solchen Personen benachteiligt gewesen sei, die durch Geburt oder doch zu einem früheren Zeitpunkt als er die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hätten.

3. Ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht schließlich auch einen Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens am Leben verneint.

Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention wird dieser Anspruch gemäß § 163 Abs. 1 BEG nach Maßgabe der §§ 15, 16 Nr. 1 und 3, 17 bis 22, 24 und 25 BEG geleistet. Die Vorschrift des § 41 BEG ist in § 163 BEG nicht in Bezug genommen. Daß es sich hierbei nicht um ein redaktionelles Versehen handelt, sondern daß die Beschränkung des Anspruchs vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ergibt sich aus der Amtlichen Begründung zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Daß gegen die gesetzliche Regelung keine verfassungsmäßigen Bedenken bestehen, hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 22. Dezember 1961 - IV ZR 232/61 -, RzW 1962, 266 Nr. 17 zum Ausdruck gebracht. Zweifelhaft kann es sein, ob der Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Leben unmittelbar aus § 15 BEG hergeleitet werden kann.

4. Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es in diesem rechtlichen Zusammenhang jedoch nicht. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin wegen Schadens am Leben auch deshalb verneint, weil sie wegen des von den österreichischen Behörden angenommenen Ursachenzusammen-

hangs zwischen Verfolgung und Tod ihres Ehemannes eine Witwenrente erhält und daher wegen dieses Anspruchs von der Republik Österreich betreut wird. Das Berufungsgericht erkennt nicht, daß diese Betreuung nicht bereits am 1. Oktober 1953 bestand, wie dies § 160 Abs. 1 BEG als Voraussetzung für die Versagung des Anspruchs vorsieht. Das Berufungsgericht meint jedoch, daß eine fortlaufende, die Anspruchsberechtigung der Witwe nach § 160 BEG ausschließende Betreuung zum mindesten dann angenommen werden müsse, wenn der Verfolgte selbst wegen seines Schadens an Körper und Gesundheit in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zu seinem verfolgungsbedingten Tod betreut und die Betreuung danach auf seine Witwe übergeleitet worden ist. Diese Auffassung des Berufungsgerichts trägt das Urteil. Wenn auch § 160 BEG nur die Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention für anspruchsberechtigt erklärt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen weder laufend betreut werden noch durch Kapitalabfindung betreut worden sind, so ergibt sich aus dem Sinn der Vorschrift doch in einer jeden berechtigten Zweifel ausschließenden Weise, daß auch eine spätere Betreuung dem Entschädigungsanspruch dann entgegensteht, wenn der Verfolgte, von dem die Klägerin ihren Anspruch wegen Schadens am Leben ableitet, wegen seines Schadens an Körper und Gesundheit in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zu seinem verfolgungsbedingten Tode betreut worden ist. Die Entschädigungsleistungen, die der Verfolgte wegen seines Schadens an Körper und Gesundheit erhalten hat, sind der Klägerin unmittelbar zugute gekommen. Nach dem Sinn des Gesetzes ist in diesem Falle anzunehmen, daß die Klägerin am Stichtage des 1. Oktober 1953

betreut worden ist, so daß ihr ein Anspruch nach den §§ 160 ff
BEG wegen dieser Betreuung nicht zusteht.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurück-
zuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden